

Stadt Leipzig Stadtplanungsamt		
ZUSTÄNDIG	EINGEGANGEN	KOPIE
61.	-4. Feb. 2019	61.
	Nr.	
Umlauf		

NABU Regionalverband Leipzig · Corinthstraße 14 · 04157 Leipzig

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
04092 Leipzig



Regionalverband Leipzig

aus datenschutzrechtl. Gründen
abgedeckt

Anfrage und Positionspapier zum Wilhelm-Leuschner-Platz

31. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Veröffentlichungen wurde uns bekannt, dass es nun einen Preisträger für die Neugestaltung des Wilhelm-Leuschner-Platzes gibt. In diesem Zusammenhang möchten wir uns erkundigen, wann und wo vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen für die bei Baumaßnahmen auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz betroffenen Vogelarten geschaffen werden, um die Lebensstätten in ökologisch räumlichem Zusammenhang zu bewahren. Wir bitten Sie dringend um eine Auskunft dazu.

Wir haben bereits in der Vergangenheit mehrfach auf den bestehenden Konflikt und die damit verbundene Notwendigkeit des Handels und Vorplanens hingewiesen:

Mit unserem Positionspapier vom 23. Februar 2016 informierten wir Sie über Lebensstätten europäischer Vogelarten die nach §44 BNatSchG geschützt sind. Nicht nur die Lebensstätten sind geschützt, sondern auch die Vögel, von denen sich einige ganzjährig dort aufhalten.

Als Ergänzung zu den im Positionspapier erwähnten, erfassten Vogelarten aus den Jahren 2014 und 2015 erhalten Sie anbei unsere aktuelle Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2018 sowie die Aufzeichnung ganzjährig anwesender Vögel.

Im Jahr 2018 wurden folgende 16 Brutvogelarten auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz festgestellt: Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz.

Folgende 29 Vogelarten nutzen den Wilhelm-Leuschnerplatz als Lebensraum und wurden zwischen Januar 2018 und Dezember 2018 beobachtet: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Straßentaube, Star, Stieglitz, Stockente, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp.

Nachgewiesen wurden sowohl ortstreue als auch wiederkehrende Vogelarten, deren Lebensstätten gesetzlich geschützt sind.

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Regionalverband Leipzig e. V.

Corinthstraße 14
04157 Leipzig
Telefon 0341 6884477
Telefax 0341 6884478
info@NABU-Leipzig.de
www.NABU-Leipzig.de

aus datenschutzrechtl. Gründen
abgedeckt

NABU Leipzig auf Twitter
www.twitter.com/NABU_Leipzig

NABU Leipzig bei Facebook
www.facebook.com/NABU.Leipzig



Ebenfalls untersucht hat der NABU im Jahr 2018 eine Untersuchungsfläche von 40 Hektar im Clara-Zetkin- und Johannapark. Dort wurden 34 Brutvogelarten beobachtet. Auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz wurden im gleichen Jahr auf nur 3 Hektar Untersuchungsfläche 16 Brutvogelarten nachgewiesen. Wir haben festgestellt, dass es innerhalb des Clara-Zetkin-Parkes keine 3 Hektar große Fläche gibt, auf der es zu einer so hohen Artendichte kommt, was verdeutlicht wie divers die Vogelvielfalt auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz ist.

Seit unserem Schreiben vom 23. Februar 2016 wurden weitere Lebensstätten beispielsweise der Haussperlinge und Amseln in der Umgebung zerstört, so zum Beispiel eine umgestaltete Grünfläche gegenüber dem Gewandhaus vor dem Europahaus. Hier wurden alle Sträucher gerodet. Aktuell finden Umgestaltungsmaßnahmen rund um den Schwanenteich statt, wo ebenfalls für Haussperling und Amseln große Bereiche der Lebensstätten zerstört wurden. Weitere zerstörte Lebensräume können sie dieser Google-Maps-Karte entnehmen, in der wir seit 2016 verloren gegangene Lebensstätten erfassen: <https://tinyurl.com/leipzig-schrumpft>

Damit sind wichtige Biotope zerstört worden, die unter Umständen noch als mögliches Ausweichquartier hätten gelten können. Durch deren Zerstörung wird deutlich, dass die beschriebenen Populationen am Leuschnerplatz keine Möglichkeiten mehr besitzen, dem geplanten Baugeschehen auszuweichen. In diesem Sinne ist es zwingend erforderlich, dass bereits vor der Vernichtung der Lebensräume angemessener Ersatz in räumlicher Nähe geschaffen wird. Alles andere würde den Vorgaben des BNatSchG widersprechen und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Am 21.11.2017 waren wir zu Gast bei einer Beratung im Stadtplanungsamt. Herr [REDACTED] aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Leipzig erklärten, dass die Vögel nicht ausweichen können, weil ohnehin schon viel innerstädtischer Lebensraum verschwunden oder bedroht ist, wie z.B. das Sternwartenwäldchen. Durch Ringablesung an Amseln ist belegt worden, dass die Vögel standorttreu sind. Brutplätze gibt es fast ausschließlich auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz, weil der gegenüberliegende Schillerpark nahezu flächendeckend von Menschen genutzt wird und durch intensive Gehölzpflege keine Rückzugsräume ermöglicht. Artenschutzrechtlich sind die „Allerweltsarten“ genauso zu behandeln wie hochgradig gefährdete Arten. Auch für sie gilt das Bundesnaturschutzgesetz. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Die Lebensbedingungen für die Population Innenstadt dürfen sich nicht verschlechtern. Ausgleichsmaßnahmen müssen vorgezogen werden, damit wiederkehrende Arten eine Heimat finden und die Population nicht erlischt. Zudem sind „Allerweltsarten“ keine häufigen Arten mehr. Ergebnisse der Brutvogelkartierungen 1995 oder 2007 sind veraltet.

[REDACTED] aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Er wurde beauftragt, ein ökologisches Fachgutachten zu erstellen. [REDACTED] aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt
sicherte uns zu, dass wir dieses Gutachten erhalten werden – bitte stellen Sie es uns zur Verfügung.



Zum gesetzlichen Hintergrund: In der Schriftenreihe Natur und Recht Band 13 herausgegeben aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt, ist der Lebensstättenschutz § 44 Nr. 3 BNatSchG detailliert beschrieben. Geschützt sind „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“.

2.2.2.3.1 Fortpflanzungsstätten

Zu den Fortpflanzungsstätten gehören alle Stätten, die für eine erfolgreiche Reproduktion notwendig sind. Das sind nicht nur Bereiche, an denen konkret eine Fortpflanzung stattfindet, sondern alle Orte, die eine erfolgreiche Vermehrung und Aufzucht des Nachwuchses sicherstellen. Das beginnt mit Balzplätzen und endet mit den Aufzuchtstätten, aus denen der Nachwuchs in die Umwelt entlassen wird. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte endet erst, wenn der Aufzucherfolg soweit gesichert ist, also wenn die Jungen die Stätte verlassen. Sie müssen dann nicht selbstständig sein und ein Leben ohne die Eltern führen können; relevant ist, dass die konkrete Aufzuchtstätte nicht mehr benötigt wird. Auch wenn die Fortpflanzungsstätten nicht genutzt werden, sind sie geschützt, solange regelmäßige Wiedernutzung erfolgt.⁴⁰ Werden konkret Brutstätten von den Erbauern nicht wieder genutzt und sind andere darauf nicht zwingend angewiesen, entfällt der Schutz, sobald die Lebensstätte für den Fortpflanzungserfolg nicht mehr benötigt wird.

Neben den einzelnen Lebensstätten können auch Habitatstrukturen geschützt sein. Werden diese dergestalt verändert oder beseitigt, dass sie nicht mehr als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen können und finden sich im Umfeld keine anderen geeigneten Strukturen, liegt die Zerstörung von Lebensstätten vor. Das gilt insbesondere für Hecken oder Gebüsche. Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter die Verbotstatbestände.⁴¹

2.2.2.3.2 Ruhestätten

Ruhestätten sind Bereiche, in die sich Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen. Diese Stätten sind für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich.⁴³ Ruhestätten dienen der Wärmeregulierung, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung. Sie wirken als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf für die Überwinterung, insbesondere im Winterschlaf.

Selbst bei verbreiteten Vogel- oder Fledermausarten kann heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Verlust von Lebensstätten im Lebensbereich von Menschen durch andere Lebensstätten ausgeglichen werden kann, weil zurzeit durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen immer mehr dieser Lebensstätten unwiederbringlich verschwinden. Somit kann das Verbot der Zerstörung solcher Stätten nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG nur umgangen werden, wenn für die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten neue geschaffen werden.

⁴⁰ VGII Kassel. Urteil vom 21.2.2008 - 4 N 869/07, NuR 2008, S 352 (355)

⁴¹ BVerwG. Urteil vom 12.3.2008 - 9 A 3.06, NuR 2008, S. 633 (654).

⁴³ EU-Kommission, Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitat-Directive 92/43 EEC, Final Version, February 2007, S. 47.



In einem Forschungsprojekt **aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt**
aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt untersucht, wie sich städtebauliche Anforderungen und Artenvielfalt im urbanen Raum zusammenführen lassen. Um angestammte Tierarten zu schützen oder neue anzusiedeln, haben die Wissenschaftler das Konzept „Animal-Aided Design“ (AAD) entwickelt. Es stellt Artenporträts für Planer zusammen und liefert mit kritischen Standortfaktoren für einzelne Lebensphasen ein umfangreiches Instrument, um die Lebensraumgestaltung von Tieren von Anfang an in die Städteplanung zu integrieren. Es ist geeignet für einen Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle. Ihre Ergebnisse präsentieren Hauck und Weisser in einer Broschüre und stellen drei Animal-Aided-Design-Konzepte für die Städte München, Berlin und London vor. Es gibt also schon Konzepte, die man für Leipzig aufgreifen kann.

<http://bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Animal-Aided-Design-Broschue.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Brutvögel am Willhelm-Leuschner-Platz 2018

Legende

Nachweisstatus der Brutvögel

- B: Brut wahrscheinlich
- C: Brut sicher

- A Amsel
- Bm Blaumeise
- Dg Dorngrasmücke
- Gb Gartenbaumläufer
- Gp Gelbspötter
- Hr Hausrotschwanz
- H Haussperling
- Kg Klappergrasmücke
- Kl Kleiber
- Km Kohlmeise
- Mg Mönchsgrasmücke
- N Nachigall
- Rk Rabenkrähe
- Rt Ringeltaube
- S Star
- Sti Stieglitz



Datum 30.01.2018 | Maßstab 1:1.250 bei Ausdruck in
Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung
Sachsen (GeoSN)



Wilhelm-Leuschner-Platz Baupläne gegen Nachtigall und Grünspecht

Der Wilhelm-Leuschner-Platz ist der „Platz der Biologischen Vielfalt“. Die Artenvielfalt bei den Brutvögeln ist auf diesem Areal in der Innenstadt größer als auf vergleichbaren Flächen. Der Wildwuchs auf dem Gelände ist aber auch Heimat für andere Tierarten. Das ist umso wichtiger, je mehr die umliegenden Lebensräume verloren gehen.

Mit großer Sorge beobachten Naturschützer, dass die Oase Wilhelm-Leuschner-Platz in Kürze ebenfalls dem Bauboom geopfert werden soll. Seit Beginn der Planungen für den Wilhelm-Leuschner-Platz hat der NABU Leipzig seine Zusammenarbeit angeboten, um eine möglichst naturverträgliche Nutzung zu erreichen. Es deutet aber nichts darauf hin, dass der Naturschutz bei den Planungen tatsächlich berücksichtigt wird.

Der NABU Leipzig hat nun erneut ein Positionspapier verfasst und umfangreiche Beobachtungsdaten zu geschützten Vogelarten an die Ämter der Stadt Leipzig übergeben. Der NABU hat auf die naturschutzrechtlichen Konflikte aufmerksam gemacht, die mit der Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten verbunden sind und hat dringend um Auskunft gebeten, wie der räumliche Zusammenhang der innerstädtischen Lebensräume geschützt werden soll, falls die Baupläne am Wilhelm-Leuschner-Platz realisiert werden.

Wir würden uns über Ihre Berichterstattung freuen. Dafür stellen wir Ihnen Fotos zur Verfügung, die Sie zu diesem Zweck einmalig nutzen können. Als Fotoautorin nennen Sie bitte Beatrice Jeschke.

Die Positionspapiere des NABU Leipzig von 2016 und von 2019 sowie die Fotos in höherer Auflösung stehen als Download zur Verfügung:

→ www.nabu-leipzig.de/pressemitteilungen/2019/0210/

Weitere Informationen:

→ www.nabu-leipzig.de/stellungnahmen/leuschnerplatz

Pressemitteilung

2019-0210

Rückfragen bitte an

NABU Leipzig
Telefon 0341 6884477
info@NABU-Leipzig.de

3. Februar 2019

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Regionalverband Leipzig e. V.**

Corinthstraße 14
04157 Leipzig
Telefon 0341 6884477
Telefax 0341 6884478
info@NABU-Leipzig.de
www.NABU-Leipzig.de

aus datenschutzrechtl. Gründen
abgedeckt

NABU Leipzig auf Twitter

www.twitter.com/NABU_Leipzig

NABU Leipzig bei Facebook

www.facebook.com/NABU.Leipzig

Platz der Biologischen Vielfalt

Lebensraum Wilhelm-Leuschner-Platz ist in Gefahr

Die Leipziger kennen ihn als „Wilhelm-Leuschner-Platz“, seit einiger Zeit ist auch vom „Platz der Friedlichen Revolution“ die Rede, für den Naturschutzbund NABU Leipzig steht aber fest: Es ist der „Platz der Biologischen Vielfalt“.

In ehrenamtlicher Freizeitarbeit hat der NABU Leipzig den Platz und seine Wildnis intensiv unter die Lupe genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Artenvielfalt bei den Brutvögeln auf diesem Areal in der Innenstadt größer ist als auf vergleichbaren Flächen. Auf einer Untersuchungsfläche von 3 Hektar fand der NABU 16 Brutvogelarten. Im Clara-Zetkin-Park hat der NABU Leipzig aktuell 40 Hektar untersucht. Auf diesem Areal gibt es jedoch keine 3 Hektar große Fläche mit der gleichen Brutvogelvielfalt.

Die Biodiversität beschränkt sich aber nicht nur auf die Brutvögel, der Wildwuchs auf dem Gelände ist auch Heimat für andere Tierarten, die hier einen Rückzugsort in der Stadt finden, Versteck- und Nistmöglichkeiten oder auch Nahrung. Das ist umso wichtiger, je mehr die umliegenden Lebensräume verloren gehen. So wurde beispielsweise die Grünfläche vor dem Europahaus umgestaltet, sämtliche Sträucher wurden gerodet, obwohl gerade sie besonders wertvolle Lebensstätten waren, zum Beispiel für Haussperling und Amsel. Der Bestand dieser Vögel sinkt im gesamten Stadtgebiet, wo sie noch vor kurzem allgegenwärtig waren, sucht man sie schon heute oft vergebens. Der NABU sieht eine Ursache für den Negativtrend in rücksichtslosen Baumaßnahmen, denen mehr und mehr Stadtnatur geopfert, ohne dass ausreichend Ersatz geschaffen wird, was aber eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach Einschätzung des NABU handelt es sich um einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz und gegen die Vogelschutzrichtlinie der EU. Außerdem geht damit auch für die Menschen mehr und mehr Lebensqualität und gesunde Umwelt verloren, auch für das Stadtklima ist diese Beton-und-Asphalt-Politik verheerend.

Angesichts der aktuell stattfindenden Umgestaltung rund um den Schwanenteich, ist gegenwärtig ein weiterer Lebensraumverlust zu beklagen: Leipzig schrumpft! Den fortschreitenden Lebensraumverlust dokumentiert der NABU Leipzig seit 2016 auf einer Karte im Internet.

Mit großer Sorge beobachten Naturschützer, dass die Oase Wilhelm-Leuschner-Platz in Kürze ebenfalls dem Bauboom geopfert werden soll. Man kann wertvolle Innenstadtflächen natürlich für Bauprojekte nutzen, man darf darüber aber nicht Lebensqualität, Stadtnatur, Klimaschutz sowie die Tier- und Pflanzenwelt vergessen – und vor allem darf man nicht vergessen, dass die Vernichtung von Singvogelpopulationen rechtswidrig ist.

Seit Beginn der Planungen für den Wilhelm-Leuschner-Platz hat der NABU Leipzig seine Zusammenarbeit angeboten, um eine möglichst naturverträgliche Nutzung zu erreichen. Hecken und Bäume sind zu schützen sowie offene Blühflächen und sandige Stellen für Insekten, Vögel und Co. Es deutet aber nichts darauf hin, dass der Naturschutz bei den Planungen tatsächlich berücksichtigt wird.



Der Wilhelm-Leuschner-Platz ist Heimat der Nachtigall, die auf Sträucher angewiesen ist. Der Leuschnerplatz ist einer der wenigen Orte in der Innenstadt, wo sie noch wachsen, an vielen anderen Stellen wurden sie leider radikal beseitigt. Kein Wunder, dass man dort Nachtigall oder Amsel nicht mehr singen hört!

Foto: Beatrice Jeschke

www.NABU-Leipzig.de/Leipzig-schrumpft



Der Wilhelm-Leuschner-Platz ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Menschen, ein Platz der Biologischen Vielfalt. Foto: Beatrice Jeschke

Der NABU hat nun erneut ein Positionspapier verfasst und umfangreiche Beobachtungsdaten zu geschützten Vogelarten an die Ämter der Stadt Leipzig übergeben. Der NABU sieht sie in der Pflicht, die Stadtnatur zu schützen, nicht nur wie es das Naturschutzrecht verlangt, sondern auch, um nachhaltig eine lebenswerte Stadt zu gestalten.

Die 59. Leipziger Naturschutzwoche hatte 2015 das Thema „Wilde Orte – Wildnis in der Stadt“. Seitdem sind hektarweise „wilde Orte“ zubetoniert worden, meist ohne erkennbare Ersatzmaßnahmen. Warum ist die „Wildnis in der Stadt“ nur während der Naturschutzwoche ein Thema? Sie ist die Grundlage für unsere gesunde Umwelt, die wiederum das wichtigste Kriterium für alle Stadtplanungen sein müsste.

Leipzig ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologischen Vielfalt“, warum wird dann Tag für Tag diese biologische Vielfalt für Beton geopfert?

Der NABU Leipzig hat auf die naturschutzrechtlichen Konflikte aufmerksam gemacht, die mit der Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten verbunden sind und hat dringend um Auskunft gebeten, wie der räumliche Zusammenhang der innerstädtischen Lebensräume geschützt werden soll, falls die Baupläne am Wilhelm-Leuschner-Platz realisiert werden. Zudem fordert der NABU erneut, bei der Stadtplanung den Erhalt der Stadtnatur grundsätzlich mehr zu berücksichtigen.

Leipzig braucht Platz für Biologische Vielfalt!



Der Grünspecht nutzt den Wilhelm-Leuschner-Platz zur Nahrungssuche. Hier findet er geeignete Stellen für die Jagd nach Ameisen, die er besonders gerne verspeist. Der Grünspecht ist in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Art eingestuft und genießt damit den höchsten Naturschutzstatus.

Foto: Beatrice Jeschke



Auch Insekten finden auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz Nahrung und Unterschlupf, darunter Bienen, Hummeln, Käfer, Schmetterlinge und Libellen. Viele Insekten sind selbst wiederum Nahrung für andere Tiere, weshalb der Erhalt der Insektenlebensräume in der Stadt unverzichtbar ist.

Foto: Beatrice Jeschke

Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von 36 Amt für Umweltschutz

über

an 61 Stadtplanungsamt

z. K. 36.00, 36.01, 36.10, 36.11, 36.21

Eingangsvermerk

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 01.08.18

Mein Aktenzeichen

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Telefon/Auskunft erteilt

Datum

**Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“
Planzeichnung und Legende (Stand: 30.11.2018 und 07.01.2019)
Textliche Festsetzungen vom 07.01.2019
Artenschutzbeitrag vom Oktober 2018
Schallimmissionsprognose vom 11.12.2018
Umweltbericht einschl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Die Begründung zum Bebauungsplan liegt, außer Kapitel 7 Umweltbelange, nicht vor.
Eine Aussage zu den Höhlenbäumen (gesetzlich geschützte Biotope) wird nach Überprüfung durch das Amt für Umweltschutz nachgereicht.

Die o. g. Unterlagen wurden mit folgenden Ergebnissen geprüft.

Planzeichnung vom 07.01.2019 i. V. m. Schallimmissionsprognose Kap. A 3.4, M1

Die Hinweise auf Gebäudeseiten, an denen Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind und die Hinweise auf den für das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile nach DIN 4109-1 maßgeblichen Lärmpegelbereiche sind noch nicht vorhanden.

Die in der schalltechnischen Untersuchung bzw. der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 erwähnte Nebenzeichnung ist beizufügen.

Textliche Festsetzungen

Folgende textliche Festsetzung sollte ergänzt werden:

„Zur Vermeidung zusätzlicher Luftschadstoffbelastungen wird die Verwendung fester Brennstoffe in Feuerungsanlagen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.“

Maßgeblich hierfür ist der Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig (Stadt Leipzig 2018) insbesondere die darin benannte Maßnahme B25. Ausführungen zur Begründung werden nachgereicht.

Textliche Festsetzung Nr. 5.1.1 und 5.1.2

Gemäß Regenwasserbewirtschaftungskonzept sind die Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die geplanten Baumpflanzungen in den Straßen mit Mulden/Rigolen kombiniert werden, so dass eine weitere Möglichkeit zur Zwischenspeicherung und Versickerung von Regenwasser geschaffen wird.

Die geplante Grünfläche in der Planstraße ist ebenfalls so herzustellen, dass dort ein Teil des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers (Planstraße) über entsprechende Anlagen gezielt versickert wird (vgl. Regenwasserbewirtschaftungskonzept, Kap. 6.2).

Textliche Festsetzung Nr. 5.2.1

Aufgrund der Lage des Plangebietes im intensiven städtischen Überwärmungsbereich sollte anstatt je angefangene 200 m², je angefangene 150 m² ein standortgerechter Baum gepflanzt werden. Es sollten zur Stärkung der heimischen Insektenfauna trotz der speziellen Standortbedingungen heimische Bäume und Sträucher festgesetzt werden.

Textliche Festsetzung Nr. 5.2.2

In Umsetzung des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes sind zur weiteren Erhöhung der Regenwasserrückhaltung blau-grüne Dächer festzusetzen (vgl. auch Umweltbericht Kap. 7.2.2.2 d)

Die Begrünung der Dächer sollte zur Stärkung der Biodiversität und der Insektenfauna unter Verwendung heimischer Gräser und Wildkräuter erfolgen. Die Festsetzung ist entsprechend zu ergänzen. Die Verwendung der speziellen „Leipziger Gründachmischung“ sollte empfohlen werden.

Textliche Festsetzung Nr. 6.3

Aufgrund der Lage des Plangebietes im intensiven städtischen Überwärmungsbereich und der zu erwartenden Zunahme des stadtklimatischen Überwärmungseffektes infolge der Umsetzung des Bebauungsplans ist weiterhin eine Festsetzung zur Verwendung von hellen Materialien und Farben für die Fassaden sowie die Verwendung von hellen und glatten Materialien bei versiegelten, ebenerdigen Flächen (vgl. INSEK Leipzig 2030, FK Freiraum und Umwelt, Maßnahmebündel M 3.3) erforderlich.

Neben der Festsetzung von Baumpflanzungen ist darüber hinaus eine Mindestgröße einer öffentlichen Grünfläche (3.000 m² in vorangegangenen Planungsphasen) und deren qualitätsvolle Pflanzausstattung im Bereich der öffentlichen Freifläche (vgl. INSEK Leipzig 2030, Pkt. 5.3 Leipzig setzt auf Lebensqualität, Handlungsschwerpunkte 1. Balance zwischen Verdichtung und Freiraum und 5. Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität) festzusetzen (vgl. auch Hinweise zum Artenschutzbeitrag).

Festsetzungen für Ersatzmaßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse

Gemäß Artenschutzfachbeitrag wird vorgeschlagen, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Lebensstätten dieser Tierarten verschiedene Nisthilfen vor der Rodung von Gehölzen bzw. dem Abriss von Gebäuden an geeigneten Stellen im Umfeld zu installieren. Der Schlussfolgerung, dass so (in Verbindung mit der Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG vermieden werden kann, wird unter der Voraussetzung gefolgt, dass die Umsetzung der Maßnahmen verbindlich geregelt wird. Sie sind daher als Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen.

Artenschutzbeitrag i. V. m. Plankonzept

Lebensstätten gebüschbrütender Vogelarten

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von Lebensräumen bzw. Brutrevieren der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten in erheblichem Umfang. Der im Artenschutzbeitrag formulierten Auffassung, dass ein Ausweichen der betroffenen Vogelarten in Lebensräume im Umfeld möglich ist und es daher nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population kommt, kann nicht gefolgt werden. In den vergangenen Jahren wurde bereits ein Großteil der innenstadtnahen Grün- und Freiflächen bebaut, geeignete Ausweichlebensräume sind nicht vorhanden. Die gärtnerisch gepflegten Grünanlagen des Schillerparks sind nicht geeignet, die Gehölzflächen im Bereich des Wilhelm-Leuschner-Platzes zu ersetzen. Die im Umgriff des B-Planes ausgewiesene Fläche *„für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“*, mit der das Brutplatzangebot gesichert werden soll, ist viel zu klein als Ersatzfläche und auch bereits mit Gehölzen bestanden, sodass das Aufwertungspotential nur gering ist. Es ist daher erforderlich, weitere Flächen für die Anlage von Hecken- und Strauchpflanzungen aus einheimischen Gehölzen in ausreichender Größe

auszuweisen (z. B. in dem als "öffentliche Freifläche" ausgewiesenen westlichen Teil des Geltungsbereiches). Sollte dies nicht möglich sein, sind Ersatzflächen in der näheren Umgebung zu suchen und entsprechend zu gestalten. Ein solches Vorgehen wurde im Laufe des Planungsprozesses bereits diskutiert und auch vom Stadtplanungsamt mitgetragen.

Schallimmissionsprognose

Kap. 5

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 2.1, 5. Abs. muss hier als Konflikt u. E. auch die Überschreitung der Werte für die Gesundheitsgefährdung benannt werden (s. dazu auch Anmerkungen zu Kap. 6).

Kap. 6 und Teil A – Verkehrslärm, Kap. A 3.3 und A 3.4

Ausweislich der Isophonenkarte A-03f sowie der Darstellung der resultierenden Außenlärmpegel D-02, D-08 und D-24 (nach Abzug von 3 dB (A)) werden die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung für den Nachtzeitraum überschritten. Für einige Fassadenabschnitte trifft dies auch tags zu. Die Ausführungen in den genannten Kapiteln sind zu korrigieren.

Teil C – Gewerbelärm, C3 Tiefgarage

C3.2 Ermittlung der Emission

Im Vergleich der Gutachten vom 15.10.2018 und vom 11.12.2018 wurde in der aktuellsten Version die Anzahl der Stellplatzwechsel N / Stellplatz und Stunde für gewerbliche Stellplätze nachts reduziert.

Für die Tagzeit wurden keine Änderungen der Stellplatzwechsellzahlen vorgenommen.

Gutachten Version vom 15.10.2018, Tabelle 15 wurde im Nachtzeitraum (volle Nachstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel) zum Ansatz gebracht, dass auf 50 % der gewerblichen Stellplätze in allen geplanten Tiefgaragen eine Pkw-Bewegung stattfindet (z.B. abfahrende Pkw, d.h., N= 0,5). Diese Annahmen waren überschätzend.

Im aktuellen Gutachten vom 01.12.2018, Tabelle 15 wird im Nachtzeitraum (volle Nachstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel) für gewerbliche Stellplätze in allen Tiefgaragen mit einem Stellplatzwechsel von N = 0,09 gerechnet, Ausnahme ist der Markthallenblock, dort wird zum Ansatz gebracht, dass auf 50 % der Stellplätze eine Pkw-Bewegungen stattfindet (z. B. abfahrende Pkw, d. h., N= 0,5).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Aussage darüber möglich, welche gewerblichen Nutzungen sich im Plangebiet ansiedeln werden: Büros, Verwaltungseinrichtungen, Praxen, Schank- und Speisewirtschaften, Einzelhandelseinrichtungen usw..

Aus diesem Grund ist die Abschätzung der durch die gewerbliche Nutzung der Tiefgaragen an den zu errichtenden Wohnungen erzeugten Lärmimmissionen schwierig und nur mit großer Unsicherheit zu bestimmen.

Die jetzt getroffenen Annahmen sind plausibel.

Eine abschließende Aussage zu gewerblichen Lärmimmissionen ist im B-Planverfahren nicht möglich. Sie kann erst in den konkreten Baugenehmigungsverfahren getroffen werden. Dort sind die von den einzelnen gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft erzeugten Lärmimmissionen einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs (Lieferverkehr, Personal- und Kundenparkplätze) zu ermitteln und zu beurteilen.

Schlussfolgerungen

Die Überschreitungen der Richtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für die Tagzeit sind unverändert und betragen 0,2 bis maximal 3 dB. Sie betreffen die Immissionsorte IO-I-02 bis IO-I-06 gemäß Gutachten vom 11.12.2018.

Für die Nachtzeit ergeben sich Reduzierungen um 1,5 bis maximal 4,3 dB.

Die Richtwertüberschreitungen nachts liegen an den Immissionsorten IO-I-02 bis IO-I-06 nunmehr im Bereich von 4 bis 10 dB. Am stärksten betroffen ist IO-I-05 (maßgeblicher

Immissionsort). Die erforderlichen Maßnahmen bleiben unverändert erhalten.

C3.4 Empfehlungen für schalltechnische Maßnahmen

M2: Maßnahme 2 - Ausschluss von Wohnnutzungen in den Solitärgebäuden MK 3 und MK 4
Der zweite Satz: „Diese Festsetzung gilt in Verbindung mit der Alternativfestsetzung für MK 5, MK 7 und SO Überbaute Markthalle“, sollte hier entfallen, da der Bezug zu einer Alternativfestsetzung an dieser Stelle nicht nachvollziehbar ist.

Kap. D 4

Die Aussage: „Da keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind“, erschließt sich nicht (vgl. Tab. 18 - Gewerbelärm).
Zudem wird an verschiedenen Stellen der Schalltechnischen Untersuchung die Überschreitung von Orientierungswerten, Immissionsgrenzwerten und auch der Werte für Gesundheitsgefährdung (Verkehrslärm) aufgezeigt.

Redaktionelle Änderungen zur Schallimmissionsprognose

Kapitel 5, Seite 12, Anmerkung 3 :

Der Satz sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„Eine fensterunabhängige Lüftung allein ist keine Maßnahme zur Konfliktlösung, *wenn die Fenster geöffnet werden können.*“

Kapitel C 3.2, S. 50, Tabelle 15

Die Überschrift der letzten Spalte zu korrigieren. Sie muss lauten: Anzahl der Bewegungen pro Stunde (analog Tabelle 14).

Kapitel C 3.4, S. 56, 1. Absatz

Die Formulierung von M3 ist zu ändern und in Anpassung an M3 im zweiten Absatz von unten vorzunehmen.

Die Maßnahme M4 entfällt.

Umweltbericht

Sofern der Bebauungsplan Nr. 392 nach der Neufassung des BauGB (Bekanntmachung vom 3.11.2017) fortgeführt wird, ist der Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB in der aktuellen Fassung zu erstellen.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Als Kernaussage des Umweltberichtes ist schutzgutspezifisch darzulegen, ob und wenn ja, welche erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Hier sind für einige Schutzgüter die Aussagen zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Für die verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen sind die konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB darzustellen.

Kap. 7.1.2.4

Die angegebenen Wertpunkte für die Planung sind mit den Angaben in den Tabellen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abzugleichen. (Planung: 909.026 Wertpunkte lt. Umweltbericht, 886.130 Wertpunkte lt. Bilanztafel)

Kap. 7.1.2.5

Neben den zwei im Umweltbericht genannten Gutachten (Multi-Tec GmbH 2017 und Beyer Consult 2018) liegen weitere Berichte vor:

- Bericht zur Historischen Nutzungsgeschichte, Bauvorhaben Wilhelm-Leuschner-Platz, Leipzig, Kühn Geoconsulting GmbH, 15. September 1995
- Altlastenuntersuchung Wilhelm-Leuschner-Platz, Leipzig Flurstück 1182e, Kühn Geoconsulting GmbH, 26. Januar 1995.

Hinweis: Beim Gutachten von Multi-Tec GmbH 2017 handelt es sich nicht um ein

Altlastengutachten nach Bodenschutzrecht. Der Bericht beinhaltet ausschließlich die abfallrechtliche Deklaration des Bodenmaterials.

Unterpunkt e) Luftschadstoffgutachten

In diesem Punkt ist das Verkehrs- und Tiefbauamt für die Abschätzung der zu erwartenden (Luft-)Belastung benannt. Offensichtlich handelt es sich hierbei um eine Verwechslung. Eine lufthygienische Bewertung erfolgt bzw. erfolgte bereits durch das Amt für Umweltschutz.

Kap. 7.1.3

In der Tabelle 1 sind zum Belang Klima/Luft die Angaben in der letzten Spalte zu modifizieren. In Bezug auf „Luft“ ist die Angabe: „Keine Ermittlungen vorgesehen“ nicht ganz korrekt, es sei denn, es wird in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Gutachten abgestellt. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Luftqualität, aufgrund der Veränderung der Verkehrsbelastung sowie baulichen Dichte, wurden vom AfU rechnerisch abgeschätzt und mit Schreiben (Az.: 36.20.01/Ke) vom 16.03.2018 dem SPA übermittelt.

Kap. 7.2.1.1b)

Im Entwurf des Umweltberichtes sind nur zwei von fünf Altlastenverdachtsflächen betrachtet: Kellergeschoss der ehem. Markthalle (nördlicher Bereich des Flurstückes 1182a) sowie Standort einer Tankgarage (Flurstück 1207).

Unter der AKZ 65033107 „Kfz-Werkstatt, Tankgarage, Heizhaus“ sind darüber hinaus drei weitere Altlastenverdachtsflächen zusammengefasst:

Flurstück	Nutzungsgeschichte
1182e	Vor Beginn des 2. Weltkrieges existierte hier eine Autowerkstatt.
1182c	Hier befanden sich eine Kraftstation mit Kesselhaus sowie ein Maschinenhaus. Weiterhin befanden sich auf dem Flurstück Klärgruben (ca. 4 m tief).
1178d	Standort einer Fischräucherei

Für alle diese Flächen (insgesamt fünf) muss – obwohl trotz vorhandener Kontaminationen kein Handlungsbedarf für Gefahrenerforschungs- und Abwehrmaßnahmen besteht – eine altlastenfachliche Begleitung bei Baumaßnahmen stattfinden. Der Umfang der altlastenfachlichen Baubegleitung ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem Amt für Umweltschutz, Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Kap. 7.2.3

In den Unterpunkten 7.2.3.1 – 7.2.3.3 wird das Thema „Luft“ als Umweltbelang nur im Punkt 7.2.3.1 c) („Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes“) angeschnitten. Diese Form der Darstellung/Erläuterung wirkt nicht konsistent. Bei einer Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes, hier in Bezug auf die Luftqualität, erwartet der Leser auch eine Thematisierung dessen in den anderen Unterpunkten, so bspw. in der Prognose der Auswirkungen bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung. Da sich zweifellos Überschneidungen zum Umweltbelang „Mensch und seine Gesundheit...“ ergeben, wird vorgeschlagen, zumindest die Aufnahme von Querverweisen zu prüfen.

Kap. 7.2.3.1 b), 4. Abs.

In Bezug auf die Aussagen der Stadtklimamodellierung ist zu beachten, dass sich die Temperaturangabe tagsüber dabei nicht, wie im Umweltbericht geschrieben, auf die Lufttemperatur bezieht. Dargestellt ist das bioklimatische Maß „PET“ welches direkt einer Belastungsklasse zugeordnet werden kann. Tatsächlich weisen die aktuell als Parkplatz genutzten Flächen eine starke Wärmebelastung auf. Die derzeitige Asphaltfläche der zukünftigen öffentlichen Freifläche sowie Teile der Straßenverkehrsflächen führen für Nutzerinnen und Nutzer zu einer extremen Wärmebelastung (>41 °C PET). Die Nachtsituation

ist von einem hohen Wärmeinseleffekt gegenüber dem Umland gekennzeichnet. Es herrscht ein erhöhtes Risiko für Tropennächte. Der Abschnitt ist entsprechend anzupassen.

Kap. 7.2.3.1 b), 5. Abs. und Artenschutzbeitrag Kap. 3.1 Klima und Lufthygiene

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um einen intensiven städtischen Überwärmungsbereich (vgl. auch Stadtklimauntersuchung, Leipzig 2010). Dies ist zu korrigieren.

Kap. 7.2.3.1 c), 2. Abs.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht in § 45 eine Verbesserung der Luftqualität vor. Danach haben die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung gesetzlich vorgegebener Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu dienen insbesondere Luftreinhaltepläne.

Der für die Stadt Leipzig im Jahr 2009 entsprechend § 47 Abs. 1 BImSchG aufgestellte Luftreinhalteplan wird derzeit fortgeschrieben. Anlass dazu gibt, die für das Jahr 2015 und fortfolgend messtechnisch und rechnerisch nachgewiesene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für das Jahresmittel der Konzentration an Stickstoffdioxid in Höhe von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an Straßenabschnitten im Stadtgebiet. Daneben ist die rechnerisch für einige wenige Straßenabschnitte ausgewiesene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für das Tagesmittel der Konzentration an Feinstaub (PM10) an mehr als den zulässigen 35 Tagen im Jahr Grund zur Fortschreibung. Die auf der Grundlage des BImSchG nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Der Luftreinhalteplan ist so aufzustellen, dass er die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt und den Anforderungen der 39. BImSchV entspricht.“

Kap. 7.2.3.3

Die das Plangebiet umgebende Bebauung, die neben Gewerbenutzung vor allem intensiver Wohnnutzung dient, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt dem intensiven städtischen Überwärmungsbereich zuzuordnen. Die aktuelle Platzgestaltung trägt durch seine hohe Versiegelung nicht zum Ausgleich bei. Die derzeit im südlichen Winkel vorhandene Grünfläche kann jedoch in der Nacht einen kleinen positiven Beitrag leisten. Mit Umsetzung der Planung „wird sich die klimatische Belastungssituation [...] verstärken“ (Umweltbericht, 7.2.3.2 d) und die ohnehin starke Belastung der benachbarten Quartiere weiter erhöhen sowie für die Nutzer des Plangebietes selbst negative Auswirkungen haben. Selbst bei durchschnittlichen Sommertagen wird mit einer Tropennacht zu rechnen sein.

Der im o. g. Kapitel aufgeführte Maßnahmenkatalog ist daher wie folgt zu ergänzen:

- Fassaden sind in hellen, glatten Farben auszubilden.
- Ebenso sind die ebenerdigen versiegelten Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und in hellen und glatten Farben auszuführen.
- Öffentliche Grünflächen sind mit hoher mikroklimatischer Qualität auszubilden.
- Auf der noch zu beplanenden Freifläche im westlichen Plangebiet ist eine mindestens 3.000 m² große, intensiv begrünte Grünfläche anzulegen.
- Auf der öffentlichen Freifläche, die nicht Grünfläche ist, sind durch Springbrunnen und andere Wasserspiele Verdunstungsflächen zu schaffen. Diese sind derart auszuführen, dass sie während Hitzeperioden insbesondere von Kindern als Wasserspielplatz nutzbar sind. (Beispiel: Zoo Leipzig)
- Zur Verbesserung des Regenwassermanagements und der Bewässerung der Pflanzen, ist die Dachbegrünung durch Retentionselemente zu ergänzen.

Kap. 7.2.8.2.1 c)

Für die Beschreibung und Bewertung der relevanten Ziele des Umweltschutzes werden die bereits zum Punkt 7.2.3.1 (Thema Luft) beschriebenen textlichen Änderungen vorgeschlagen.

Für den 2. Absatz ist folgende Formulierung zu wählen:

„Neben den gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit verfügt die Stadt Leipzig über Zielwerte für die Luftqualität (Stadt Leipzig 2003). Der

Zielwert für die Feinstaubbelastung (PM₁₀) beträgt weniger als 20 µg/m³ gemittelt über ein Jahr. Die über einen Tag gemittelte PM₁₀-Belastung soll weniger als 50 µg/m³ betragen. Für Stickstoffdioxid beträgt der Zielwert für das Jahresmittel genau 20 µg/m³. Kurzzeitig sollen über einen Tag gemittelt weniger als 100 µg/m³ und über eine Stunde gemittelt max. 135 µg/m³ erreicht werden. Die Zielvorgabe für Ruß beträgt 0,8 µg/m³ als Mittelwert über ein Jahr.“
(Quelle: „Stadt Leipzig, 2003: Fortschreibung der Umweltqualitätsziele. Beschluss der 49. Ratsversammlung vom 18.06.2003. Nr. RBIII-1356/03“)

Kap. 7.2.8.2.1 c), 3. Abs.

Die Orientierungswerte für Kerngebiete sind hier zwar richtig wiedergegeben, in der Schalltechnischen Untersuchung wird allerdings mit nachvollziehbarer Begründung auf die Orientierungswerte für Mischgebiete zurückgegriffen. Dies sollte synchronisiert werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 liegen dem Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig nicht zu Grunde.

Kap. 7.2.8.2.2 a)

Der zweite Satz sollte wie folgt formuliert werden: „In Bezug auf die Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und Ruß ist zu erwarten, dass sich die Belastung bei gleichbleibenden Verkehren aufgrund der Zunahme schadstoffarmer Fahrzeuge verringern wird.“

Kap. 7.2.8.2.2 c)

Für den zweiten Absatz wird nach dem letzten Satz eine Ergänzung wie folgt vorgeschlagen:
„Grund dafür ist, dass sich mit zunehmender Durchdringung der Fahrzeugflotte mit Euro 6-Fahrzeugen, die Partikelemissionen aus Straßen-, Brems- und Reifenabrieb nicht verringern. Der Anteil dieser Emissionen an den kraftfahrzeugbedingten PM₁₀-Emissionen beträgt etwa zwei Drittel.“

Kap. 7.2.8.2.3

Als Ersatz für die vorhandenen Ausführungen wird folgende textliche Formulierung benannt:
„Zur Vermeidung zusätzlicher Luftschadstoffbelastungen wird die Verwendung fester Brennstoffe in Feuerungsanlagen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist der Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig (Stadt Leipzig 2018) insbesondere die darin benannte Maßnahme B25.“

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Begrünung von Straßenrändern mit Bäumen, anteilig zu einer Verminderung der Luftbelastung beitragen kann. Zudem bewirkt die bauliche Gestaltung der Fenster bzw. der teilweise Einbau einer fensterunabhängigen Lüftung aus Gründen des Lärmschutzes eine Minderung der mit der Außenluft in die Innenräume eingetragenen Luftschadstoffe.

Kap. 7.2.8.3.1 c)

Die DIN 18005 schreibt keine maximalen Verkehrslärmbelastungen vor, sondern beinhaltet u. a. Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.
Weder für Neuplanungen noch für den baulichen Bestand gelten Grenzwerte.
Im Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig gibt es keine Standards, die mit den Orientierungswerten der DIN 18005 zu tun haben.

Kap. 7.2.8.3.2 a)

Das AfU erstellt keine Verkehrsprognosen.

Kap. 7.2.8.3.2 c) und d)

Hier ist noch zu benennen, dass auch die Werte für Gesundheitsgefährdung zum Teil nicht eingehalten werden können.

Kap. 7.2.8.3.3 und Kap. 7.2.8.5.3

Die Maßnahmen sind mit den Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung und den textlichen Festsetzungen abzugleichen.

Kap. 7.2.8.4.1 c)

Die Ausführungen zu den seltenen Ereignissen sind an die Freizeitlärmrichtlinie 2015 Kap. 4.4.2 a) anzupassen.

Redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht

Kap. 7.1.1.2

Die Aussage zur Anzahl der festgesetzten Kerngebiete ist mit der Planzeichnung abzugleichen.

Rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Klima, Bestand

Der Zuschlag von 50 Wertpunkten für die Biotoptypen Park/Grünfläche, Einzelbäume ist auf Grund der Lage im intensiven städtischen Überwärmungsbereich zu vergeben.

Schutzgut Landschaftsbild, Bestand

Eine schwere Beeinträchtigung durch „Freiraumgefüge kaum vorhanden“ ist u. E. aufgrund der vorhandenen öffentlichen Grünfläche nicht gegeben. Insgesamt wären daher im Bestand nur 2 schwere Beeinträchtigungen vorhanden und der Erfüllungsgrad u. E. daher von 10 auf 20 zu ändern.

Schutzgut Klima, Planung

Zwischen Gründächern auf über 20 m, teilweise über 30 m und über 50 m hohen Gebäuden und Straßenbäumen im Straßenraum existiert kein räumlich-funktionaler Zusammenhang. Es können jeweils nur die Einzelzuschläge entspr. der Lage im intensiven städtischen Überwärmungsbereich vergeben werden.

Schutzgut Flora/Fauna, Planung

Die Zuordnung von Teilflächen der MK 2 und MK 5 zum Biotoptyp arten- und strukturreiche Hausgärten sowie der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Planstraße zum Biotoptyp Parkanlage ist u. E. nicht sachgerecht. Die Festsetzungen und die zu erwartende Nutzungsintensität auf diesen kleinen Flächen lassen auf die Entwicklung intensiv gepflegter und strukturarmer Gärten (in den MK) bzw. einer Grünanlage (im Bereich der Planstraße) schließen. Die jeweiligen Bewertungen des Planungszustandes sind anzupassen.

Energiekonzept

In der Begründung zum Bebauungsplan sind in Auswertung des Energiekonzeptes Aussagen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB erforderlich. Ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu ergänzen.

Regenwasserbewirtschaftung

In der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht sollten die Ergebnisse des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes einschl. der Möglichkeiten der Anlage von Baumrigolen betrachtet werden.

Im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.3 Regenwasserversickerung auf der Öffentlichen Freifläche sind die entsprechenden Flächen für die Versickerungsanlagen im Wettbewerbsverfahren bzw. sonstigen weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von 36 Amt für Umweltschutz

über

an 61 Stadtplanungsamt

z. K. 36.11

Stadt Leipzig Stadtplanungsamt		
VERSTÄNDIG	EINGEGANGEN	KOPIE
St.	13. Feb. 2019	St.
	# 790	
Eingangsvermerk		

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Aktenzeichen

Telefon/Auskunft erteilt

Datum 11.02.2019

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ Gesetzlicher Biotopschutz

Wie in unserer Stellungnahme vom 29.01.2019 ausgeführt, übermitteln wir ergänzend den aktuellen Sachstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Plangebiet Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“.

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist aus Gründen des Biotopschutzes zunächst nicht zulässig. Unbeschadet artenschutzrechtlicher Belange wäre dies zulässig, wenn per Planänderung die gesetzlich geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt/zerstört werden oder wenn eine Befreiung vom Biotopschutz durch die Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden kann. Hierfür sind Ausführungen/Ergänzungen in den Planunterlagen erforderlich.

Konkretisierung

Im Plangebiet wurden durch artenschutzrechtliche Gutachten gesetzlich geschützte Biotope vom Typ *höhlenreiche Einzelbäume* bekannt und behördlich registriert (derzeitiger Stand s. Anl.). Der Planentwurf sieht die Zerstörung aller gesetzlich geschützten Biotope durch Überbauung vor. Die Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. § 30 (2) BNatSchG verboten. Der Biotopschutz ist im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht überwindbar.

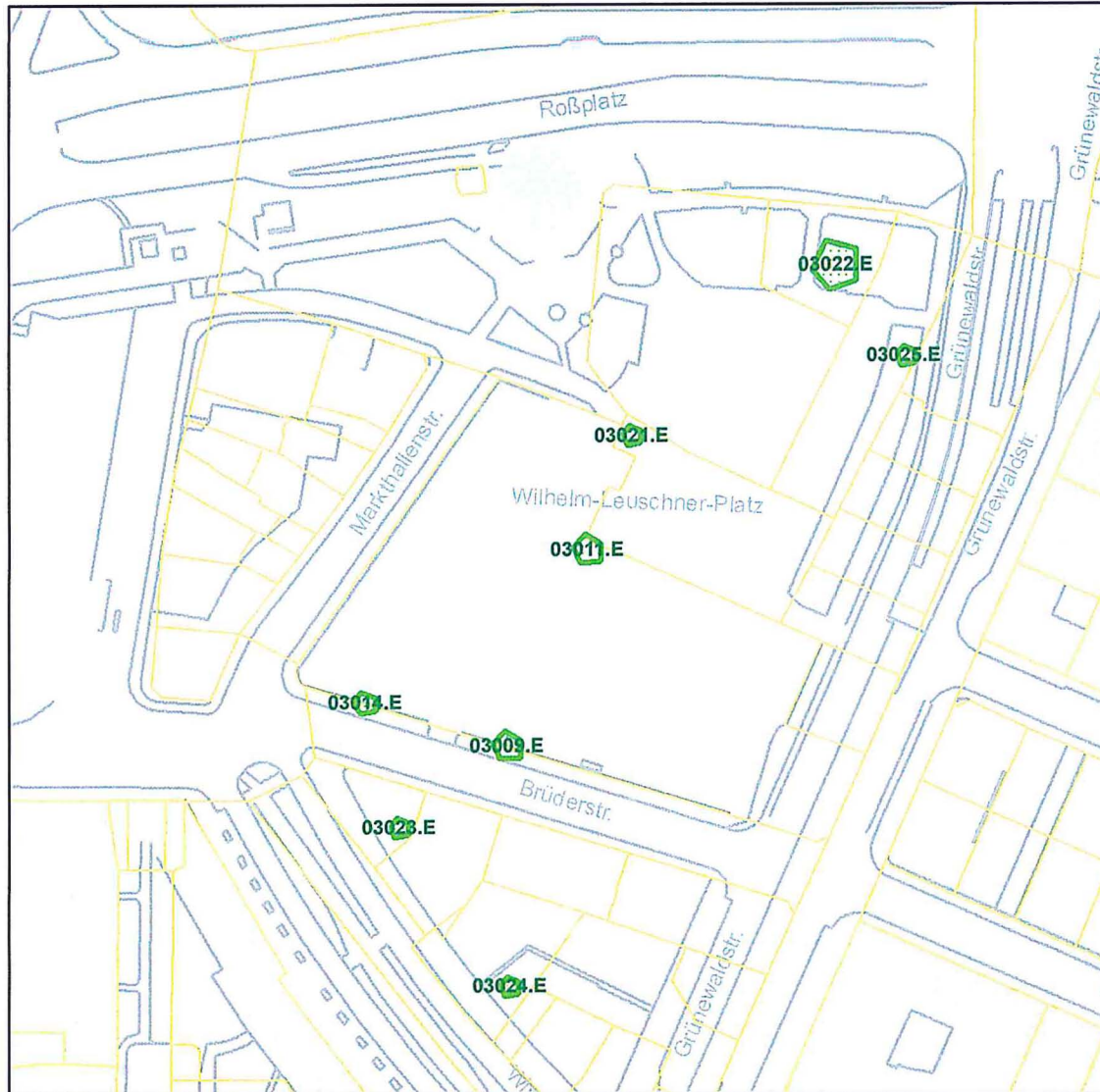
Es besteht folgende Situation hinsichtlich der Überwindung dieser Verbote:

Eine Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG kann für den Biotoptyp *höhlenreiche Einzelbäume* nicht in Aussicht gestellt werden, da der Biotoptyp nicht ausgleichbar ist.

Letztes Mittel ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG. Eine mögliche Voraussetzung wäre, wenn die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, d. h. wenn ein konkretes und hinreichend bedeutsames Vorhaben vorliegt, welches ohne Beseitigung/Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen nicht und auch nicht in ähnlicher Form umsetzbar ist. Dies ist nach den aktuell vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, insbesondere da nicht dokumentiert ist, dass im bisherigen Planungsprozess der Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen geprüft wurde und welche diesbezüglichen Entscheidungsgründe für den Planentwurf ausschlaggebend waren.

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

Anlage: aktueller Lageplan der gesetzlich geschützten Biotope



Legende

- flurst_2007
- geschützte biotope_temp

Lageplan
GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT
Stand 2019

Bearbeitung: Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Naturschutzbehörde.
Vervielfältigung und Verbreitung sind im Sinne des Urheberrechts
nur mit Quellenangabe und Genehmigung der Stadt Leipzig
gestattet. Die Darstellungen dienen nur der Information, sie sind
nicht rechtsverbindlich.

0 0,075 0,15
Kilometer

BIO_ID 03009.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a;4041
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherSpitzahornNr.38 Bruederstr./Leipzig

BIO_ID 03011.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherGoetterbaumNr.120 Leuschnerpl./Leipzig

BIO_ID 03014.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 4041
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherSpitzahornNr.48 Bruederstr./Leipzig

BIO_ID 03021.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherEschenahornNr.130 Leuschnerpl./Leipzig

BIO_ID 03022.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherEschenahornNr.88 Leuschnerpl./Leipzig

BIO_ID 03023.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherGoetterbaumNr.7 Bruederstr./Leipzig

BIO_ID 03024.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherBergahornNr.20 Bruederstr./Leipzig

BIO_ID 03025.E
GEMARKUNG Leipzig
FLURSTUECK 1182a
BIOTOPTYP hoehlenreiche Einzelbaeume
ARB_TITEL hoehlenreicherGoetterbaumNr.93 Leuschnerpl./Leipzig

Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von Dezernat Umwelt, Ordnung, Sport
aus datenschutzrechtl. Gründen
abgedeckt

an Dezernat Stadtentwicklung und Bau
aus datenschutzrechtl. Gründen
abgedeckt

z. K.

H. Nea

Stadt Leipzig Stadtplanungsamt		
ZUSTÄNDIG	EINGEGANGEN	KOPIE
61. 2.	26. Nov. 2019	61.
Nr. 5669		
Umlauf		

Eingangsvermerk

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Aktenzeichen

Telefon/Auskunft erteilt

Datum

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

19.11.2019

Beschlussvorlage Nr.: VII-DS-00208 Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Süd, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

derzeit kann die Vorlage VII-DS-00208 zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum B-Plan Nr.: 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ aus folgenden Gründen nicht mitgezeichnet werden:

1) Biotopschutz

Da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Handlungen ermöglicht werden, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes zwingend eine Ausnahme/Befreiung von dem Verbot bzw. die Inaussichtstellung einer solchen Ausnahme/Befreiung von der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Da der Biotoptyp „höhlenreiche Einzelbäume“ nicht ausgleichbar ist, kann das Verbot nur durch eine Befreiung überwunden werden.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich sieben gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (höhlenreiche Einzelbäume), welche von der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 21 Abs. 7 SächsNatSchG im Verzeichnis erfasst sind: 03009.E, 03011.E, 03014.E, 03021.E, 03022.E, 03024.E und 03025.E; (Anm.: Baum Nr. 03023.E ist entfallen). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Eine Befreiung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG nur gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“ sind bezogen auf diese sieben gesetzlich geschützten Biotope keine ausreichend konkreten Ausführungen zu entnehmen. Bezogen auf jeden einzelnen dieser sieben gesetzlich geschützten Biotope müssen auch bei einem Antrag auf Inaussichtstellung plausibel dargelegt werden,

1. das Fehlen einer zumutbaren Alternative,
2. die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, aus welchen eine Befreiung notwendig ist.

Diese Anforderungen erfüllen die vorliegenden Unterlagen nicht.

In den Unterlagen ist außerdem bei den „insgesamt 24 Bäumen mit Höhlen bzw. Spalten“ die rechtlich erforderliche Unterscheidung von gesetzlich geschützten Biotopen i. S. v. § 30 BNatSchG und besonders geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

2) Artenschutz

a) Naturschutzrechtlich (und -fachlich) nicht haltbar ist die folgende Aussage bzgl. der artenschutzrechtlichen Nicht-Relevanz im Artenschutzbeitrag auf Seite 33: „Für die oben genannten Arten [= Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp] sind zahlreiche Reproduktionsmöglichkeiten im Umfeld gegeben, die ein Ausweichen ermöglichen. Es sind keine vorhabenbezogenen populationsökologischen Folgen und somit keine nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustandes zu erwarten. Somit erfolgt keine weitere Betrachtung.“

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für alle europäischen Vogelarten gleichermaßen, d. h. auch für häufigere, in Sachsen ungefährdete Vogelarten. Grundsätzlich stellen alle regelmäßig genutzten Reviere von Brutvögeln Fortpflanzungsstätten i. S. d. § 44 BNatSchG dar, d. h. ein Verlust bzw. eine erhebliche Beschädigung eines regelmäßig besetzten Reviers (der relevanten Habitatrequisiten) stellt einen Verbotstatbestand dar. Wenn eine Art nachgewiesen wurde und die Habitatstrukturen für die Art gut geeignet sind, ist von einem regelmäßig genutzten Revier auszugehen.

Das Argument, dass die Reviervögel in von der Art nicht besiedelte Bereiche ausweichen können, ist nicht nachvollziehbar und trifft i. d. R. auch nicht zu, denn geeignete Strukturen im Umfeld sind meist bereits besiedelt (ansonsten wären sie nicht geeignet). Insbesondere in der Stadt Leipzig ist angesichts des starken und zunehmenden Nutzungsdrucks von einer Ausweichmöglichkeit eben gerade nicht auszugehen. Somit muss eine Argumentation, dass ein solches Ausweichen ausnahmsweise doch möglich ist, grundsätzlich sehr fundiert untermauert werden. Im vorliegenden Fall ist eine solche schlüssige Argumentation nicht erkennbar.

Hinweis: Für die Beurteilung/Bewertung des B-Plangebietes in Bezug auf die Vogelwelt sollten nicht nur die Daten der 6 Begehungen aus dem Jahre 2018 genutzt werden, sondern ebenfalls die vom NABU/NSI im Jahre 2014 und 2015 erhobenen Daten (Stichwort: Brutplatztradition).

b) Es ist nicht schlüssig dargelegt, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG - auch unter Berufung auf die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Stichwort: CEF-Maßnahmen) - hier nicht relevant sein sollen. Dies begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Da Bäume mit Höhlen dem Grunde nach immer von einer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung sind (Vögel, Fledermäuse, Käfer usw.), hat der Gesetzgeber in Sachsen die Biotoptypen „höhlenreiche Einzelbäume“ und „höhlenreiche Altholzinsel“ unmittelbar durch § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG geschützt. Von den im Umgriff des Bebauungsplanes erfassten 24 Höhlenbäumen erfüllen 7 Bäume die Anforderungen an einen solch gesetzlich geschützten Biotop gemäß Verwaltungsvorschrift Biotopschutz (s. a. Ausführungen Biotopschutzbelange). Zu den restlichen 17 Bäumen mit Höhlen/Spalten ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, ob, wann und von wem dort mit welcher Methode nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Eremit) gesucht worden ist (Besiedlungsspuren, Fraßreste, Kot etc.). Da nicht verlässlich bekannt ist, welche Arten diese Bäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte tatsächlich (bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit) nutzen, ist eine artspezifische Betrachtung von CEF-Maßnahmen auch nicht möglich. Das geplante Anbringen von künstlichen Nistkästen/-höhlen (als CEF-Maßnahmen) dürfte den tatsächlichen Verlust nicht kompensieren können und weder den allgemeinen noch den rechtlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen entsprechen (gleiches dürfte auf den Verlust der in den Gebüschern brütenden Vogelarten zutreffen).

Allgemeine Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Runge (2010):

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.“

An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind damit folgende Anforderungen zu stellen:

- Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für

die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Sie können aber ggf. ergänzend zur Unterstützung der langfristigen Maßnahmenwirksamkeit eingesetzt werden.
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
- Festlegung eines hinreichenden Risikomanagements aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen, insbesondere wenn trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel verbleiben.
- Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können. Ein geeignetes Instrument für die Bereitstellung entsprechender Zielvorgaben ist insbesondere die Landschaftsplanung.“

Die zwingend erforderliche rechtliche Sicherung von CEF-Maßnahmen hat entweder durch Festsetzungen im Bebauungsplan selbst oder (wie z. B. bei künstlichen Nisthilfen) durch vertragliche Vereinbarungen vor Satzungsbeschluss zu erfolgen.

(Anmerkungen: Im Freistaat Sachsen stellt das besondere Artenschutzrecht kein aufgedrängtes Fachrecht dar, weshalb in einer Baugenehmigung die Aufnahme einer Nebenbestimmung - Bezug nehmend auf § 44 BNatSchG - auch nicht möglich ist.)

3) Textliche Festsetzung zur Beschränkung der Verwendung von festen Brennstoffen

Seitens des Dez. VI (Stadtplanungsamt) wurde die vom AfU in der Stellungnahme vom 29.01.2019 geforderte textliche Festsetzung zur Beschränkung von festen Brennstoffen in Anlagen, die der 1. BImSchV unterfallen, nicht berücksichtigt.

Die Begründung des SPA gemäß Aktenvermerk vom 04.11.2019 ist unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 14. September 2017 – 4 CN 6.16 – RN 22) nicht einschlägig. Bereits der Leitsatz des Urteils bezieht sich auf einen anderen Sachzusammenhang als dieser hier gegeben ist. Danach ist es einer Gemeinde verwehrt, die Verwendung fossiler Brennstoffe in Anlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen, im B-Plan an bestimmte CO₂-Emissionsfaktoren zu binden.

In der Begründung zum B-Plan ist im Punkt 7.2.8.2.2 c) ausgeführt: „Gemäß den rechnerischen Prognosen werden die Belastungen für Feinstaub (PM₁₀) an der Straße zwischen 25 und 27 µg/m³ liegen...“

Der Luftreinhalteplan sieht mit der Maßnahme B25 einen Ausschluss fester Brennstoffe in B-Plänen vor, soweit die PM₁₀-Belastung im Bereich von 24 bis 28 µg/m³ bzw. darüber liegt. Daraus leitet sich eine Verwendungsbeschränkung für den hier vorliegenden B-Plan ab. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Zielwerte der Stadt Leipzig für die Luftqualität (Umweltqualitätsziele) im Plangebiet und dessen Umfeld nicht erreicht werden (z. B. PM₁₀ < 20 µg/m³).

4) Energiekonzept

Wie in der Stellungnahme des AfU vom 29.01.2019 gefordert, sind in Auswertung des Energiekonzeptes die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB im B-Plan zu berücksichtigen und entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

Mit Ausrufung des Klimanotstandes (VI-A-07961) hat der Stadtrat mehrheitlich anerkannt, dass die stadt eigenen, gesetzten Ziele im Klimaschutz nicht erreichbar und die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind. Gleichzeitig wurde mit dem Beschluss zum Klimanotstand eine dem Pariser Klimaabkommen gemäße Zielverschärfung hin zur klimaneutralen Stadt Leipzig 2050 beschlossen.

Um dem Beschluss entsprechend Rechnung tragen zu können, müssen die Möglichkeiten des Klimaschutzes in allen – auch den aktuell laufenden – Planungen hinreichend integriert werden. In der aktuellen Planung wird der Klimaschutz ungenügend berücksichtigt.

Von den Leipziger Stadtwerken liegt ein Energiekonzept für den B-Plan Nr. 392 vor.

Im Ergebnis wird dargelegt, dass ein Anteil von circa 13 % des anfallenden Strombedarfs im Gebiet durch Photovoltaik abgedeckt werden kann. Mit der Begründung einer fehlenden Rechtsgrundlage (Festsetzungsmöglichkeiten) in B-Plänen, wurden die Vorschläge des Energiekonzeptes zur Energie- und Wärmeerzeugung im Rahmen der Synopse des SPA jedoch weggewogen.

Der vorliegende B-Planentwurf schließt die solare Nutzung der Dachflächen nicht aus, Priorität lag bislang jedoch auf einer intensiven Dachbegrünung (Regenwasserrückhalt), die der Klimawandelanpassung dient, mit Klimaschutz jedoch wenig zu tun hat. Aus diesem Grund sollte eine Kombination beider Aspekte umgesetzt werden.

Um die Realisierungschancen für Anlagen zur Solarenergienutzung in Kombination mit der Dachbegrünung zu erhöhen, sollte bei der intensiven Begrünung der Dachflächen zur Vermeidung von Verschattung der Solarmodule nur niedrigwüchsige Vegetation zum Einsatz kommen. Das sollte sich in der Festsetzung und in der Begründung widerspiegeln. Eine andere Möglichkeit würde die Festsetzung einer extensiven Begrünung mit mindestens 15 cm Aufbaustärke (mehrschichtiger Aufbau mit Drainage) darstellen. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten eines mehrschichtigen Aufbaus der Extensivbegrünung könnte ebenfalls das in der Begründung der Festsetzung genannte Regenrückhaltevermögen erzielt werden. Eine einfache Extensivbegrünung erfüllt diese Funktion jedoch nicht im gleichen Maß.

Es ist eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu ergänzen (Gebiete mit baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung, ... von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien ...). Dies umfasst z. B. die Vorhaltung von Leitungs- und Blindschächten, Einspeisepunkten, Vorhalteflächen für Wechselrichter für Photovoltaikanlagen u. ä. Damit werden die Voraussetzungen zur Nutzung von Photovoltaik weiterhin verbessert.

Mit Blick auf weitere, laufende städtebauliche Vorhaben ist die Vorbildfunktion der Stadt und der künftigen Nutzer an diesem Standort (z. T. Landes- /Bundeseinrichtungen mit Institut für Länderkunde, Forum Recht) von großer Bedeutung.

5) Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das Amt für Umweltschutz führt keine Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen oder die Abnahme von grünordnerischen Maßnahmen i. S. dieses Bebauungsplans durch.

Das Kapitel 7.4 ist in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz zu überarbeiten.

Weitere Hinweise

Kap. 7.2.1 Boden/ Altlasten

7.2.1.1 Bestandaufnahme

b) Beschreibung und Bewertung des Bestandes Altlasten:

Auf Seite 34, 3. Abs. der Begründung ist korrekt dargestellt, dass für alle fünf Altlastenverdachtsflächen keine erheblichen Bodenbelastungen bestehen. Aus Sicht der Abfall-/ Bodenschutzbehörde muss an der Stelle konkretisiert werden:

„Es besteht kein Handlungsbedarf für Gefahrenerforschungs- und Abwehrmaßnahmen.

Aufgrund der vorhandenen Bodenbelastungen/Kontaminationen muss für alle Flächen eine altlastenfachliche Begleitung bei Baumaßnahmen stattfinden. Der Umfang der altlastenfachlichen Baubegleitung ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem Amt für Umweltschutz, Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Kap. 7.2.2 Wasser und Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 5.2.3

Auf S. 37 und S. 148 der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt: „Durch die Mindestaufbaudicke von 15 cm kann ein 50-jähriges Regenereignis im Dach zurückgehalten werden (Rückhalteeffekt von 18,9 l/m²).“

Dies ist eine unkorrekte Darstellung. Bei einem 15-minütigen Blockregen der einem 50-jährigen Regenereignis am Wilhelm-Leuschner-Platz gleichkommt, fallen 27 l/m² Niederschlagswasser an und davon kann das Gründach mit einem Mindestaufbau von 15 cm theoretisch 70 % also 18,9 l/m² zurückhalten. Die Differenz von 8,1 l/m² muss abgeleitet werden. Der Begründung zum B-Plan ist nicht zu entnehmen, wohin dieses Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser der Planstraße entwässern.

Im Regenwasserbewirtschaftungskonzept wird ein Mulden-Rigolen-System in der Grünfläche bzw. dauerstaunasse Wetlands oder die Einleitung in die Kanalisation vorgeschlagen. Aus Sicht des Amtes für Umweltschutz ist eine Versickerung bzw. eine Verdunstung vorteilhaft.

Auf Seite 37 unten wird dargelegt: „Durch die Festsetzung zur Dachbegrünung und zum Regenrückhalt kann auch bei Starkregenereignissen ein Überlauf der Mischwasserkanalisation mit entsprechender Belastung der Gewässer und der Gewässerzönose vermieden werden.“

Dies ist eine unbewiesene Behauptung. Da wie oben dargestellt, nicht das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf dem Gründach zurückgehalten wird. Was mit diesem nicht zurückgehaltenen Niederschlagswasser passieren soll, ist wie oben dargelegt, nicht festgelegt.

Kap. 7.2.3.1 Klima Luft i. V. m. Begründung zu den TF 5.2.1 bis 5.2.3

Bestandsaufnahme

Unter Punkt 7.2.3.1 Bestandsaufnahme b) müsste der 4. Absatz richtigerweise wie folgt lauten (Ergänzungen/Änderungen fett):

Entsprechend weist die Stadtklimaanalyse Leipzig (GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Stand: August 2018) für den Wilhelm-Leuschner-Platz tagsüber eine starke bioklimatische Wärmebelastung aus (physiologisch äquivalente Temperatur (PET) von 38 bis 41 °C). Auf der vollversiegelten Fläche des Westteils des Platzes wirken sogar extreme Wärmebelastungen mit PET-Werten über 41°C an einem normalen Sommertag auf Nutzerinnen und Nutzer der Fläche.

Das Plangebiet kann nicht als innenstadtnahes Kaltluftentstehungsgebiet charakterisiert werden (Begründung zu den TF 5.2.1 bis 5.2.3). Dies ist zu korrigieren.

Am Ende von Kapitel **7.2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen** erfolgt folgende Ausführung: "Aufgrund der Lage des Plangebietes im intensiven städtischen Überwärmungsbereich erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung von hellen Materialien und Farben für die Fassaden sowie die Verwendung von hellen und glatten Materialien bei versiegelten, ebenerdigen Flächen."

Die Festsetzung beschränkt sich jedoch auf die Fassadenfarbe der Putzflächen (TF 6.3.11). Es ist eine weitergehende Festsetzung für Fassaden und die ebenerdigen, versiegelten Flächen zu formulieren.

Kap. 7.2.6 Biologische Vielfalt

Die Aussagen sind zu qualifizieren.

Kap. 7.2.8.2

In dem Kapitel wird die verkehrsinduzierte Luftschadstoffbelastung thematisiert. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen. Zudem sollten die Inhalte den Zwischenüberschriften gemäß sortiert werden

Kap. 7.2.8.3 Verkehrslärm i. V. m. Kap. 12.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Auf S. 60 wurde Bezug auf die schalltechnische Untersuchung (GORITZKA AKUSTIK 2018) genommen. Demnach liegt der Schallpegel durch Straßenbahnen und Individualverkehr

tagsüber bei 60 bis 78 dB (A) und nachts bei 53 bis 70 dB (A). Damit werden die laut Rechtsprechung geforderten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts zum Teil überschritten. Auf S. 61 und S. 124 wird jedoch von einer Unterschreitung der Schwellenwerte zur Gesundheitsgefahr gesprochen. Dies ist zu korrigieren.

Weiterhin werden die Lärmwerte auf S. 60 mit der 16. BImSchV verglichen. Dies ist nicht korrekt.

Die Flächengrößen, die der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zugrunde gelegt wurden, sind mit den Flächen der Teil-Baugebiete im Anhang II abzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen
aus datenschutzrechtl. Gründen
abgedeckt



Stadt Leipzig - Hausmitteilung

von 61.11. [aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt]

über

an 61.20. [aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt]

z. K.

Eingangsvermerk

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Aktenzeichen [aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt]

Telefon/Auskunft erteilt

Datum
5.3.2019

BP 392 Wilhelm-Leuschner-Platz (Entwurf 1/2019)

Sehr geehrte [aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt]

aufgrund der [aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt] Kürze der Zeit und der Abwesenheit [aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt] war eine eingehende Prüfung des o.g. Bebauungsplanes und der zugehörigen Unterlagen nicht möglich. Wir nehmen den vorgelegten Entwurf daher lediglich zur Kenntnis.

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Teilen:

- Die westlichen Platzfläche, auf der mit Rücksicht auf den ausstehenden Gestaltungswettbewerb grünordnerische Festsetzungen weitgehend vermieden werden.
- Die östlichen Kern- und Sondergebiete (inkl. einer kleinen Grünfläche), mit einer (nahezu) maximalen baulichen Ausnutzung.

Das verfolgte Konzept führt laut Begründung zu einer zusätzlichen Versiegelung von 17.660 m². Die damit verbundenen Eingriffen sollen durch Baum- und Strauchplantungen, intensive Dachbegrünung, die wasserdurchlässige Befestigung des Platzes und verschiedene Artenschutzmaßnahmen (insb. Nisthilfen) ausgeglichen werden. Soweit ersichtlich sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die in der Begründung (Kap. 7.1.2.4) getroffene Feststellung, dass rechnerisch ein Ausgleich erreicht werde, ist für uns weder fachlich noch anhand der Unterlagen nachvollziehbar. Es fällt auf, dass die Festsetzungen in wesentlichen Punkten hinter den im Umweltbericht zugrunde gelegten Maßnahmen zurückbleiben.

Baumpflanzungen:

Der Verlust von nach Baumschutzsatzung geschützten Bäumen wird nicht im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzungen ausgeglichen (vgl. Kap. 7.2.4.3). Dafür fehlen ca. 30 Bäume:

- Auf der Platzfläche befinden sich 30 Bäume (Nr. 134 – 163) deren Erhalt in der Baumerfassung von Planland angenommen wurde. Da vorhandene Bäume angerechnet werden, führt die Festsetzung 5.1.3 nur zur zusätzlichen Anpflanzung von 9 Bäumen.
- In Fläche mit Bindungen zur Erhaltung befindet sich ein Baum, der Planland als Verlust angerechnet wurde (Nr. 86).
- Aufgrund der TF Nr. 5.2.1 werden nicht 6, sondern nur 4 Bäume gepflanzt (vgl. S. 48, 139): In den MK 2 und 5 beträgt die zulässige GRZ 0,8 (mit Überschreitung durch Nebenanlagen). Für Tiefgaragen darf die GRZ bis 0,9 überschritten werden. Die Festsetzung gilt also jeweils für (mind.) 1/10 der Baugebiete MK 2 und MK 5 (Differenz zwischen GRZ 0,9 und 0,8). Das sind 383 m² bzw. 265 m². Demnach sind jeweils 2 Bäume (und 38 m² bzw. 27 m² Sträucher) zu pflanzen. Hinweis: Die Formulierung der TF 5.2.1 ist u.E. nicht rechtssicher. Sie gilt für *nicht überbaubare* Kellergeschosse und Tiefgaragen. Gemäß der Planzeichnung sind MK 2 und MK 5 aber vollständig überbaubar (überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO). Zudem bezieht sich TF 5.2.1 nur auf bestimmte Flächen mit Kellergeschossen und Tiefgaragen, nicht jedoch auf die gemäß GRZ nicht überbaubaren Flächen (weitere

10%). Es sind keine Gründe erkennbar, warum diese Flächen nicht ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen.

- Entlang der Windmühlenstraße sind lediglich 10 Straßenbaumpflanzungen festgesetzt, obwohl der Masterplan dort 15 Straßenbäume vorsieht.

Blau-grüne Dächer:

Der Umweltbericht (Kap. 7.2.2.2 d) weist zurecht daraufhin, dass die Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet stark eingeschränkt werden. Er führt dann aus, dass in den Kerngebieten ein weitgehender Rückhalt des Niederschlagswassers und dessen Verdunstung über blau-grüne Dächer vorgesehen sei. Auch die im Kapitel 7.2.3.2.d konstatierte Verstärkung der klimatischen Belastungssituation spricht für blau-grüne Dächer. Die textliche Festsetzung 5.2.2 sieht jedoch lediglich eine intensive Dachbegrünung mit mindestens 15 cm Substrat vor. Vorgaben für das Regenrückhaltevolumen (blau-grüne Dächer) fehlen vollkommen.

Tiere/Artenschutz:

Laut Umweltbericht wird der Verlust von Heckenstrukturen als Lebensräumen partiell durch Anpflanzungen auf der „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ ausgeglichen (Kap. 7.2.5.3).

Auf der „Fläche mit Bindungen zur Bepflanzung ...“ sind keine Pflanzungen festgesetzt. Eine entsprechende textliche Festsetzung fehlt vollständig. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass Auflagen zum Artenschutz in den Baugenehmigungen erteilt werden (vgl. Kap. 7.2.5.3, S.51). Allerdings bleiben damit wesentliche Fragen offen: In welchem Umfang ist mit Auflagen zu Pflanzungen zu rechnen? (Gemäß der Bestandsbilanzierung ist mit einem Verlust von ca. 5000 m² mehrschichtiger Gehölzflächen zu rechnen.) Auf der festgesetzten Fläche stehen ca. 350 m² für Anpflanzungen zur Verfügung. Ist das für die zu erwartenden Auflagen zu Pflanzungen ausreichend? Wenn nein: welche anderen Flächen sind dafür rechtlich gesichert?

Mit freundlichen Grüßen

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt



Landschafts- und Grünordnungsplanung

aus datenschutzrechtl. Gründen abgedeckt

